

1 INHALTSVERZEICHNIS

1	INHALTSVERZEICHNIS	1
2	GENERELLE INFORMATIONEN	1
2.1	Ziel und Zweck des Dokumentes	1
2.2	Geltungsbereich	1
2.3	Freigabe	1
2.4	Revision	1
3	MITGELTENDE UNTERLAGEN	1
4	EINHALTUNG VON GESETZEN UND REGELUNGEN	2
4.1	Geheimhaltung	2
4.2	Informationssicherheit und Datenschutz	2
4.3	Verhalten im Fall von Verstößen	3
5	DOKUMENTENINFORMATIONEN	3

2 GENERELLE INFORMATIONEN

2.1 Ziel und Zweck des Dokumentes

Dieses Dokument dient der Festlegung von Vorgaben für Lieferanten, Dienstleister und Auftragnehmer sowie deren Subunternehmer (nachfolgend als Lieferanten bezeichnet) des Klinikums-Aschaffenburg-Alzenau gemeinnützige GmbH (nachfolgend als Klinikum bezeichnet) im Bereich Informationssicherheit und Datenschutz (IS/DS).

2.2 Geltungsbereich

Alle Lieferanten von Waren oder/und Dienstleistungen des Klinikum Aschaffenburg-Alzenau gemeinnützige GmbH. Dies umfasst Mitarbeiter, Repräsentanten, Nachunternehmer und Vertriebspartner und andere zugehörige Organe des Lieferanten.

2.3 Freigabe

Das vorliegende Dokument tritt mit seiner Freigabe durch die Geschäftsführung des Klinikums Aschaffenburg-Alzenau gemeinnützige in Kraft.

2.4 Revision

Dieses Dokument sowie die daraus sich ergebenden Sicherheitsmaßnahmen unterliegen der Dokumentenlenkung [2].

3 MITGELTENDE UNTERLAGEN

[1] Leitlinie Informationssicherheit und Datenschutz

- [2] Richtlinie Dokumentenlenkung
- [3] Beschaffungsordnung der Klinikum Aschaffenburg-Alzenau gGmbH

4 EINHALTUNG VON GESETZEN UND REGELUNGEN

4.1 Geheimhaltung

Im Rahmen des Kontaktes und der Zusammenarbeit ist es möglich, dass dem Lieferanten geheimhaltungsbedürftige Informationen den Vertragsgegenstand betreffend sowie sonstige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zur Kenntnis gelangen, sei es durch Übermittlung, eigene Wahrnehmung oder auf sonstige Weise.

Der Lieferant verpflichtet sich, alle vom Klinikum empfangenen Informationen gegenüber Dritten geheim zu halten und nicht für Zwecke außerhalb der Zusammenarbeit im Rahmen dieser Vereinbarung zu verwenden. Die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung dieser Vereinbarung. Soweit die Vertragspartner eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung geschlossen haben, gehen die in einer solchen Geheimhaltungsvereinbarung getroffenen Regelungen den vorstehenden Bestimmungen vor. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt jedoch unabhängig von einem Vertragsabschluss auch für in der Angebotsphase erlangte Kenntnisse.

4.2 Informationssicherheit und Datenschutz

In allen Geschäftsbereichen des Klinikums Aschaffenburg werden informationsverarbeitende Systeme und Prozesse benötigt und genutzt. Um den Anforderungen an die Informationssicherheit und den Datenschutz zu begegnen, implementiert das Klinikum ein Informationssicherheits- und Datenschutzmanagementsystem (ISMS). Es wird erwartet, dass der Lieferant die Ziele des ISMS respektiert, schützt und deren Verletzung verhindert. Die Ziele sind in der Leitlinie Informationssicherheit und Datenschutz festgehalten.

Bei der Abwicklung von Verträgen werden regelmäßig nicht nur Daten des Vertragspartners erhoben, sondern zwangsläufig gegebenenfalls auch personenbezogenen Daten von Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen der eigentlichen Partei, erhoben.

Solche personenbezogenen Daten dürfen nur verarbeitet werden, um die vertraglichen Pflichten mit uns zuverlässig zu erfüllen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) und auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der in der DS-GVO, dem BDSG und in sonstigen daten- und informationsschutzrechtlichen Anweisungen festgelegten Vorgaben und Verfahrensweisen. Außerdem vermeidet der Lieferant alle Handlungen die dazu führen könnten, dass das Klinikum gegen geltendes Recht verstößt oder nach geltendem Recht bestraft werden könnte.

Werden Daten im Auftrag des Klinikums durch einen Dritten erhoben, verarbeitet oder genutzt, so schließen die Parteien einen Auftragsdatenverarbeitungsvertrag, in dem die Anforderungen an die Vertragsparteien spezifiziert werden.

Der Lieferant hat alle seine Mitarbeiter und ggf. Subunternehmer bzw. deren Mitarbeiter nach den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu belehren und auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Diese Erklärungen sind dem Datenschutzbeauftragten des Klinikums auf Verlangen vorzulegen. Für den Fall der Beendigung der geschäftlichen Beziehung, verpflichtet sich der Lieferant, überlassene Unterlagen auf Anforderung zurückzugeben.

4.3 Verhalten im Fall von Verstößen

Erlangt der Lieferant Kenntnis von Verstößen gegen diese Lieferantenrichtlinie, muss er angemessene Schritte zur Behebung einleiten. Das Klinikum ist umgehend über Verstöße zu informieren. Das Klinikum behält sich vor, die Einhaltung der Richtlinie seitens des Lieferanten durch Selbstauskünfte, Auskünfte durch Dritte, Vorlage von Zertifikaten sowie durch Besichtigung vor Ort zu überprüfen.

5 DOKUMENTENINFORMATIONEN

Revisionshistorie			
Datum	Revision/Prüfung/Stilllegung	Änderung	Ausführender
25.09.20	Erstellung		P. Schneider
14.12.20		Anpassungen für IT	IT Leiter
18.12.20	Freigabe		K. Reiser, S. Lehotzki

Gezeichnet:
Geschäftsführung